

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach
z.Hd. Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o.V.i.A.
Markt 1
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Hoffmann / Frau Rohwer

Durchwahl:
Telefon 0361 57-332-1247 / -1179
Telefax 0361 57-3321031

Bernd.Hoffmann@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2022

(Stadtratsbeschluss vom 12.07.2022, Nr. StR/0516/2022)

Ihre Nachricht vom:
20.07.2022

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

240.3-1512-001/22-EA

Weimar
05.09.2022

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung kann ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht werden.

I. Folgende Anmerkung zu den Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt:

Die Haushaltssatzung des Jahres 2022 enthält unter § 3 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) i.H.v. 12.977.150 €. Der Gesamtbetrag der VE bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung keiner Genehmigung, da in den Jahren 2023 bis 2025, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, keine Kreditaufnahmen geplant sind.

Die Übersicht über die aus VE in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben weist für das Jahr 2024 lediglich Umschuldungskredite aus.

VE sind gemäß § 59 Abs. 2 ThürKO jedoch nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Die Frage der Gefährdung ist anhand des Finanzplanes zu beurteilen, der für die einzelnen Jahre in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll, § 24 Abs. 4 ThürGemHV.

Nach den Erläuterungen unter Nr. 9 zu § 24 ThürGemHV handelt es sich bei dieser Sollvorschrift um eine rechtliche Verpflichtung der Stadt, von der sie nur in besonderen Ausnahmefällen abweichen darf. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Jedenfalls ergibt sich aus der Finanzplanung, ob die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme von VE resultierenden Ausgaben in künftigen Jahren gesichert erscheint und folglich die Rahmendaten für eine Veranschlagung erfüllt sind. Der Finanzplan bildet insoweit die Grundlage für die Zulässigkeit der Veranschlagung von VE.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Dies vorausgeschickt, sind die unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten VE in vorstehender Höhe nicht zulässig, weil der Vermögenshaushalt in den Jahren 2023 bis 2025 unausgeglichen ist und folgende Defizite (in Mio. €) ausweist:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>Summe</u>
Einnahmen VMH	9,03	13,12	5,56	
Ausgaben VMH	13,89	14,20	8,06	
Defizit VMH	4,86	1,08	2,50	8,44
<u>nachrichtlich:</u>				
inv. Maßnahmen	11,19	7,62	5,41	24,22
Ausgaben aus VE	5,87	4,96	2,13	12,96

Die finanzwirtschaftliche Funktion des Finanzplanes ist darauf bedacht, den Haushaltsausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des gesamten Finanzplanungszeitraumes zu gewährleisten. Hierfür hat die Stadt Prioritäten zu setzen, Ausgabeminderungen vorzunehmen und notwendige Deckungsmittel zu eruieren. Der Kredit als Deckungsmittel scheidet allerdings ob der fehlenden, dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt aus.

Die investiven Maßnahmen sind mit den erforderlichen Finanzressourcen zu untersetzen, damit der Finanzplan seiner Glaubwürdigkeit genügt. Die Inanspruchnahme der diesjährig festgesetzten VE gefährdet den Haushaltsausgleich künftiger Jahre, sodass VE zu sperren sind, § 28 Abs. 1 ThürGemHV.

Wir bitten, uns bis zum **28.10.2022** in einer Übersicht die gesperrten und die nichtgesperrten VE im Einzelnen, die investiven Ausgabeminderungen bzw. die Untersetzung der nichtgesperrten VE mit Deckungsmitteln und ihre Auswirkungen auf den Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2025 darzustellen.

Aus der Übersicht muss ebenfalls erkennbar sein, dass die Inanspruchnahme der verbleibenden, nichtgesperrten VE den Ausgleich des Vermögenshaushaltes in den Jahren 2023 bis 2025 nicht gefährdet.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass dem Stadtrat über die verfügbaren haushaltswirtschaftlichen Sperren zu berichten ist, § 29 Nr. 1 ThürGemHV.

II. Folgende Anmerkungen zum optimierten Regiebetrieb (oRB) werden erteilt:

1. Die Stadt Eisenach hat dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 zwar den Wirtschaftsplan 2022 des oRB gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV beigelegt. Allerdings beinhaltet der Finanzplan des oRB – entgegen der Angabe der Stadt auf Seite 442, dass der „Finanzplan 2021 – **2025**“ beigelegt sei – nicht das Finanzplanungsjahr 2025 und entspricht somit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 17 Abs. 1 ThürEBV hat der oRB seiner Wirtschaftsführung einen **fünfjährigen** Finanzplan zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Wirtschaftsjahr.

Darüber hinaus bitten wir um Erläuterung, weshalb die nunmehr vorgelegte Änderung des Finanzplans des oRB ohne Finanzplanungsjahr 2025 beschlossen wurde. In der mit E-Mail der Stadt vom 23.05.2022 übersandten Entwurfsfassung des Finanzplans des oRB war das Finanzplanungsjahr 2025 noch enthalten und dem TLVwA wurde seitens der Stadt mitgeteilt: „Der Entwurf wird in der heutigen Sitzung des Stadtrates eingebracht, im Anschluss in den Ausschüssen beraten und soll in der Sitzung des Stadtrates am 04.07.2022 abschließend beraten und beschlossen werden.“

2. Der Wirtschaftsplan 2022 des oRB weist für das Jahr 2022 einen voraussichtlichen Jahresverlust in Höhe von -1.975.516 EUR aus.

Auch für die Finanzplanungsjahre 2023 und 2024 werden im Finanzplan Jahresverluste ausgewiesen; gleiches gilt auf der Grundlage des Wirtschaftsplanentwurfs 2022 mit Stand vom 23.05.2022 für das Finanzplanungsjahr 2025:

Jahr	2023	2024	2025 (Stand: 23.05.2022)
Jahresverlust	-2.081.654	-1.989.438	-2.278.779

Die finanziellen Auswirkungen der o.g. Jahresverluste sollen laut Finanzplan durch den Abbau des Finanzmittelbestandes ausgeglichen werden. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2021 beläuft sich ausweislich der E-Mail der Stadt Eisenach vom 20.06.2022 auf 5.113.156 EUR. Die Fortschreibung des Finanzmittelbestandes auf der Grundlage des Finanzplans des oRB ergibt folgende Werte:

	2022 (Plan)	2023 (Plan)	2024 (Plan)	2025 (Plan); Stand 23.05.2022
Finanzmittelbestand zum 1.1. des Jahres	5.113.156	4.740.977	2.525.839	469.692
Abbau Finanzmittelbestand	-372.179	-2.215.138	-2.056.147	-2.343.074
Finanzmittelbestand zum 31.12. des Jahres	4.740.977	2.525.839	469.692	-1.873.382

Es lässt sich feststellen, dass der Finanzmittelbestand des oRB spätestens im Jahr 2025 nicht mehr ausreicht, um die finanziellen Auswirkungen des für das Finanzplanungsjahr 2025 prognostizierten Jahresverlustes auszugleichen. Das hat zur Folge, dass der Finanzplan des oRB – entgegen § 17 Abs. 4 ThürEBV i. V. m. § 24 Abs. 4 ThürGemHV – **unausgeglichen** ist.

Der oRB wäre somit im Finanzplanungsjahr 2025 nach den derzeitigen Unterlagen nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen und entsprechende Ausgaben (wie z.B. auch für Investitionen in Gebäude und bauliche Anlage sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung) zu tätigen. Auch die Stadt Eisenach wäre nach den derzeitigen Unterlagen nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen des für das Finanzplanungsjahr 2025 prognostizierten Jahresverlustes auszugleichen, da sie nicht über ausreichend allgemeine Rücklagen verfügt und zudem für das

Finanzplanungsjahr 2025 einen Fehlbetrag der laufenden Rechnung in Höhe von 5.002.589 EUR ausweist.

Hierdurch wird die Handlungs- und Zahlungsfähigkeit des oRB erheblich eingeschränkt. **Der oRB sollte daher im Rahmen seiner Aufgabenerledigung zwingende Einsparungen oder die Möglichkeit weiterer Einnahmen prüfen, um die ausgewiesenen Jahresverluste zu vermeiden.** Der derzeitige Wirtschafts- und Finanzplan des oRB ist nicht geeignet, gemäß § 6 Abs. 1 ThürEBV für die dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des oRB zu sorgen.

Es wird um Beachtung und Vorlage eines überarbeiteten Finanzplans (einschließlich des Finanzplanungsjahres 2025) gebeten. Insbesondere ist im Finanzplan darzustellen, wie die finanziellen Auswirkungen des prognostizierten Jahresverlustes in Höhe von -2.278.779 EUR (Finanzplan Stand 23.05.2022) ausgeglichen werden sollen. Sofern hierfür Mittel der Stadt erforderlich werden, sind diese ebenfalls in der Finanzplanung der Stadt Eisenach zu berücksichtigen.

3. Es wird um Mitteilung gebeten, wie der oRB die für die Jahre 2021 bis 2024 ausgewiesenen Jahresverluste nach Maßgabe von § 8 ThürGemHV auszugleichen beabsichtigt.

Auf die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 ThürEBV wird ausdrücklich hingewiesen: „Entsteht ein Jahresverlust, ist er mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen, wenn in den Folgejahren Gewinne erwartet werden. Anderenfalls ist er durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn das die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs zulässt. Sonst ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.“

Da der oRB fortlaufend Jahresverluste ausweist und keine Gewinne erwartet werden, ist ein Verlustvortrag – so wie in den Vorjahren erfolgt – in den Jahren 2022 bis 2024 nicht möglich. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass, sofern kein Ausgleich durch Entnahme von den Rücklagen erfolgen kann, der Verlust umgehend aus Haushaltsmitteln der Stadt Eisenach auszugleichen ist.

Es wird um Beachtung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des oRB gebeten.

4. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. **Es wird um Vorlage des (ggf. vorläufigen) Jahresabschlusses des oRB für das Jahr 2021 gebeten.**

Hinweise

1. Dieses Schreiben zum Haushalt 2022 bitten wir, dem Stadtrat in geeigneter Form und vollinhaltlich zur Kenntnis zu geben.
2. Das Amtsblatt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 bitten wir, uns zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)